



Nationale Hilfskasse - Dienst Gesellschaften

LISVS (CNH/SOV) – Place Jean Jacobs 6 - 1000 Brüssel

Bescheinigung – Jahresbeitrag zu Lasten der Gesellschaften

Auszufüllen vom FÖD Finanzen – Kontrolle der direkten Steuern (belgische Gesellschaften) – Kontrolle der Nichtansässigensteuer (ausländische Gesellschaften).

Das Gesetz vom 30. Dezember 1992 abgeändert durch Kapitel II des Gesetzes vom 25.1.1999 bestimmt Folgendes :

Art. 89. § 1 Die Gesellschaften müssen sich innerhalb der drei Monate nach deren Gründung bzw. nach dem Beginn deren Steuerpflicht in der Kategorie der Nichtansässigen als Mitglied bei einer Sozialversicherungskasse eintragen lassen.

Art. 89 § 3 Die Verwaltung der direkten Steuern muss jeder betroffenen Person die für die Anwendung dieses Kapitels nötigen Auskünfte und Bescheinigungen ohne Kostenanrechnung erteilen.

Art. 92bis Die Gesellschaften, die anhand einer von der Steuerverwaltung ausgestellten Bescheinigung belegen können, dass sie während eines oder mehrerer vollen Kalenderjahre weder Handels- noch Zivilgeschäfte gemacht haben, schulden für besagte Jahre den im Artikel 91 erwähnten Beitrag nicht.

Siehe auch Rundschreiben vom FÖD Finanzen : Circ 06.05.99/1 (Nr. AFZ/98-0986 vom 06.05.1999).

Der Unterzeichnete¹

vom Steuerkontrollamt²

mit Sitz an folgender Adresse³

bescheinigt hiermit dass :

Name der Gesellschaft :

Adresse :

Unternehmensnummer :

während des oder der folgenden vollen Kalenderjahre nicht aktiv war⁴ :

während des oder der folgenden vollen Kalenderjahre der Nichtansässigensteuer **nicht unterlag**⁵ :

.....

Eventuelle Bemerkung :

.....

Siegel des Steuerkontrollamts

Aufgestellt zu
Am
Unterschrift :

¹ Name und Eigenschaft des Unterzeichners

² Bezeichnung des Steuerkontrollamts

³ Adresse des Steuerkontrollamts

⁴ Für die Gesellschaften mit Gesellschaftssitz in Belgien.

⁵ Für die Gesellschaften mit Gesellschaftssitz im Ausland.